

STATUTEN DER AKTIVITAS DES FECHTCLUB KTV CHUR

erlassen an der Jahresversammlung vom 06.12.2025

Präambel

Die Aktivitas des KTV Chur anerkennt die Ethik-Charta, das Ethik-Statut sowie das Doping-Statut der Swiss Olympic, ausserdem die Meldestelle Swiss Integrity und die Stiftung Schweizer Sportgericht. Ausserdem hält sich der KTV als Schulverein an geltende Bestimmungen, Reglemente und Hausordnungen der BKS Chur.

In diesen Statuten wird das generische Maskulinum verwendet, um die Lesbarkeit zu fördern. Diese Entscheidung dient allein der sprachlichen Einfachheit und impliziert keine Geschlechtsbevorzugung. Gemeinte Aussagen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Der Kantonsschülerturnverein Chur (KTV) bezweckt als Schulverein an der Kantonsschule Chur die körperliche Betätigung und das gemeinschaftliche Zusammensein innerhalb und ausserhalb des Fechttrainings.

Turn- und Vereinsbetrieb

Art. 2

Der KTV führt zur Erreichung seines Zieles in der Regel zwei Trainings in der Woche, sowie weitere Anlässe, je nach Bedarf durch.

Ahndung von Verstössen

Art. 3

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Bestand

Art. 4

Der KTV besteht aus Aktiv-, Alt- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder Voraussetzungen

Art. 5

Aktivmitglieder des KTV sind Personen, welche nach Ermessen des Trainers und des Vorstandes die notwendigen körperlichen Voraussetzungen erfüllen, um dem Training beiwohnen zu können. Für Minderjährige ist die Bewilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich.

Aufnahme

Art. 6

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

*Teilnahme
an Kursen
Jugend und
Sport*

Art. 7

Die Teilnahme an J+S Kursen kann mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab dem 14. Lebensjahr vom Vorstand bewilligt werden.

*Erlöschen der
Mitglied-
schaft*

Art. 8

Die Aktivmitgliedschaft erlöscht nach unbegründetem Fernbleiben des Trainings während einem Jahr.

Austritt

Art. 9

Um aus dem Verein auszutreten, muss dem Vorstand ein schriftlich begründetes Austrittsgesuch unterbreitet werden. Wer vor dem Beginn des zweiten Semesters austritt, bekommt die Mitgliedsgelder für das zweite Semester rückerstattet.

Ausschluss

Art. 10

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben oder sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig machen, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung mit dem Ultimatum belegt werden. Für diesen Beschluss ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

Kommen die Mitglieder ihren Vereinsverpflichtungen dennoch nicht nach, so kann sie die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen ausschliessen. Vor jedem Beschluss ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

*Pflichten der
Mitglieder*

Art. 11

Jedes zulässige Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsanlässe zu besuchen. Dispensationen kann der Vorstand auf begründetes Gesuch hin erteilen. In der Regel sind Mitglieder ab dem Besuch der Oberstufe für Vereinsanlässe zulässig.

Mitglieder sind dazu verpflichtet, sich selbstständig gegen Unfall und Schadensfälle zu versichern.

Amtszwang

Art. 12

Wer sich für ein Amt zu Wahl stellt und angenommen wird, ist verpflichtet, bis zur Neuwahl den entsprechenden Aufgaben nachzukommen und hierfür die erforderlichen Ausbildungskurse zu besuchen.

Über begründete Ausnahmen entscheidet die Vereinsversammlung

Ehrenmitgliedschaft

Art. 13

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Aktivitas und des Altmitgliederverbandes zum Ehrenmitglied des KTV ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder des Altmitgliederverbandes, sind aber von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

III. Organisation

1. Die Vereinsversammlung

Organe

Art. 14

Organe des KTV sind:

Die Vereinsversammlungen, Vorstand, Revisoren und die übrigen Chargen.

Vereinsversammlungen

Art. 15

Die Vereinsversammlungen sind das oberste Organ des Vereins. Sie werden einmal pro Quartal, sowie auf Antrag von $\frac{1}{5}$ der Aktivitas oder nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Vereinsversammlungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Aktivitas anwesend ist. Alle anwesenden Aktivitas sind stimmberechtigt.

Gäste

Art. 16

Gäste dürfen in der Vereinsversammlung zugegen sein. Der Präsident erlässt die Einladung. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

Alt- und Ehrenmitglieder sind als Gäste zugelassen.

Zuständigkeit

Art. 17

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere:

a) Ultimatum für Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern.

b) Erlass allfälliger besonderer Reglemente für den Fecht- und Vereinsbetrieb.

c) Revision der Statuten.

Im Übrigen entscheidet sie in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Instanzen des Vereins übertragen sind.

Der Jahresversammlung im besonderen obliegt:

d) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Chargierten für eine Amtsdauer von 1 Jahr

*Wahlen und
Beschlussfas-
sung*

Art. 18

Die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Beschluss über ein Ultimatum und den Ausschluss eines Mitgliedes können nach Ermessen schriftlich und geheim stattfinden.

Für alle Beschlüsse gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben die Artikel 9, 29 und 30.

2. Der Vorstand

*Zusammen-
setzung*

Art. 19

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Kommunikation, Materialwart und allfälligen Beisitzern.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter nach Möglichkeit ausgewogen vertreten sein.

*Amtszeit-
beschränkung*

Art. 20

Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Jahresversammlung.

Zuständigkeit

Art. 21

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bereitet alle Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung gehören, vor. Ihm obliegt in eigener Zuständigkeit namentlich:

- a) Festsetzung und Ausfällung von Bussen bei Pflichtverletzung der Mitglieder sowie Anordnung von anderen Disziplinarmaßnahmen
- b) Festsetzung von Beiträgen an Mitglieder, die an Fechtwettkämpfen und Turnieren teilnehmen.
- c) Dispensation von Mitgliedern von Veranstaltungen des Vereins und Trainingsstunden.
- d) Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Altmitgliederverband.
- e) Aufstellung der Pflichtenhefte für die Vorstandsmitglieder und die übrigen Chargen.
- f) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben.

*Beschluss-
fassung*

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichstand gibt der Präsident den Stichentscheid.

3. Die Revisoren

*Zusammen-
setzung*

Art. 23

Es amten zwei Rechnungsrevisoren.

Aufgabe

Art. 24

Die Rechnungsrevisoren prüfen innerhalb eines Monats nach Abschluss die Jahresrechnung, verfassen einen schriftlichen Bericht über Ergebnis ihrer Prüfung und stellen der Vereinsversammlung Antrag auf Déchargeerteilung.

4. Übrige Chargen

*Chargen
Aufgaben*

Art. 25

Es bestehen die folgenden übrigen Chargen:

- a) Kantusmagister als Leiter des Gesangswesens
- b) Fuchsmajor
- c) Fähnrich
- d) Bierglünggi
- e) Stimmzähler

Die Pflichtenhefte erlässt der Vorstand.

IV. Finanzielles

Vermögen

Art. 26

Zur Erfüllung der finanziellen Pflichten steht dem Verein das Vermögen zur Verfügung, das besteht:

- a) aus den Mitgliederbeiträgen, die die Vereinsversammlung festlegt.
- b) aus den Bussenerträgen.
- c) aus Beiträgen des Altmitgliederverbandes.
- d) aus Zuwendungen Dritter.

Haftung

Art. 27

Zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen haftet allein das Vereinsvermögen.

*Zeichnungs-
berechtigung*

Art. 28

Zur Zeichnung berechtigt ist der Kassier zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

V. Statutenrevision, Inkrafttreten

*Statuten-
revision*

Art. 29

Für die Revision der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der in der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorstand hat das Traktandum mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben und jedem Mitglied einen Entwurf auszuhändigen.

*Auflösung
des Vereins*

Art. 30

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Aktivitas und der Genehmigung des Altmitgliederverbandes. Das Vermögen und das Inventar fällt an den Altmitgliederverband.

*Inkraft-
treten*

Art. 31

Diese Statuten treten mit Annahme in der Jahresversammlung, nach Genehmigung durch die zuständigen Schulinstanzen, ab dem nächstfolgenden neuen Jahr (01.01.2026) in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 07.04.1973.